



Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e. V.

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt wurde, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.

Satzung

In der Fassung vom 17.11.2000

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e.V." Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. (vormals "Deutscher Bund für Vogelschutz"). Sein Organisationsbereich ist das Saarland. Er hat seinen Sitz in Weiskirchen. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU. Die Verbandsfarbe ist blau (HKS 47).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e.V., nachfolgend LV genannt, ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.

Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
- b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
- d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen;
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind;

- f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;
 - g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Jugendarbeit und im Bildungsbereich.
2. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
 3. Der LV hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und strebt eine enge Zusammenarbeit an.
 4. Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Der LV erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des LV keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der LV vertritt und betreut die Mitglieder des NABU im Saarland. Mitgliedschaft und Beiträge regeln sich nach der Bundessatzung. Die Mitgliedschaft in einer Naturschutzbund-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis-, Landes- und Bundesverband.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern,
- b) korporativen Mitgliedern,

- c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) korrespondierenden Mitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Wählbar in Vorstandsämter sind nur natürliche Mitglieder.
 3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der zuständigen Naturschutzbund-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Vorstand des LV oder dem Präsidium erklärt werden muß, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.
 5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. verstößt, kann durch Beschluß des Landesvorstandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium.
 6. Juristische Personen können vom Landesvorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
 7. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. erhöhte Beiträge zu zahlen bereit sind.
 8. Beitragsfreie Mitglieder sind:
 - a) korrespondierende Mitglieder. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Frage des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Präsidium ernannt.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Landesverbandes oder des Präsidiums von der Bundesvertreterversammlung ernannt.

- c) der Ehrenpräsident. Er ist ein ehemaliges Präsidiumsmitglied, das wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesvertreterversammlung ernannt wird.
9. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
10. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitglieder werden von der Bundesjugendleitung organisatorisch erfaßt. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben.
11. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Gliederung

1. Der LV fasst seine Mitglieder in örtlichen Naturschutzbund-Gruppen (im folgenden NABU-Gruppe) und, soweit erforderlich, in Kreisgruppen zusammen. Eine NABU-Gruppe muß mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des LV. Die Änderung des LV bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
2. Innerhalb der Kreis- und NABU-Gruppen sollen mit deren Zustimmung diesen entsprechende Naturschutzjugend-Gruppen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gebildet werden.
3. Die Untergliederungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Die Satzungen müssen vom LV gebilligt werden und dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung stehen. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.
4. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen (Vereine) betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen (Vereine) gilt aber § 5 Abs. 3 Satz 2.

5. Untergliederungen des LV können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
6. Der Landesverband erhält vom Bundesverband Zuwendungen in einer von der Bundesvertreterversammlung festzusetzenden Höhe. Über die weitere Aufteilung dieser Zuwendungen an die Untergliederungen des LV entscheidet die Landesvertreterversammlung. Dies gilt auch für Sonderregelungen bei Mitgliederwerbemaßnahmen.
7. Die NABU-Gruppen nehmen in ihrem Bereich die Aufgaben des LV wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von wenigstens zwei, höchstens vier Jahren einen Vorstand, der zumindest aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht.
8. Die Aufgaben des Vorstands der NABU-Gruppen sind:
 - a) die Vertretung der Interessen des Naturschutzbundes in allen örtlichen Angelegenheiten; im Zweifel handelt er nach Rücksprache mit dem Kreisvorsitzenden, bzw. dem Vorstand des LV;
 - b) die jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung sowie von öffentlichen Veranstaltungen wie Führungen, Vorträgen usw.;
 - c) das Wahrnehmen der satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der NABU-Gruppe sowie der Betreuung örtlicher Schutzgebiete;
 - d) die Betreuung der Jugendgruppe;
 - e) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) das Informieren der Mitglieder über Vorhaben und Tätigkeiten des LV.
9. Die Vorsitzenden der NABU-Gruppen wählen für den Bereich ihres Kreises bzw. Stadtverbandes einen Vorsitzenden. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei hat jede NABU-Gruppe eine Stimme. Abweichende Regelungen des Kreisverbandes sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich.
10. Die Aufgaben des Kreisvorsitzenden in seinem Zuständigkeitsbereich sind:
 - a) die Regelung der Beziehungen der NABU- Gruppen untereinander;
 - b) die Organisation und Koordinierung der Naturschutzarbeit auf Kreisebene;
 - c) die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen auf Naturschutzebene.

§ 6 Naturschutzjugend (NAJU)

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglieder, die in der NAJU ein Amt bekleiden, gehören der Naturschutzjugend an und können sich zu Kinder- oder Jugendgruppen zusammenschließen.
2. Die NAJU regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer Landesjugendsatzung eigenverantwortlich. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der LVV.
3. Die NAJU erhält vom LV eine jährliche Zuwendung, die mindestens 2% des Gesamtbeitragsaufkommens des Landesverbandes Saarland entspricht. Dies wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und von der LVV beschlossen. Die NAJU entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Finanzmittel in eigener Zuständigkeit. Auf der ordentlichen LVV gibt der Landesjugendsprecher einen Tätigkeits- und Kassenbericht der NAJU ab.
4. Die Jugendsprecher der NABU- Gruppen wählen den Landesjugendsprecher. Dieser bedarf als Mitglied des Landesvorstandes der Bestätigung durch die LVV. Findet in diesem Sinne eine Wahl nicht statt, kann die LVV einen Landesjugendsprecher wählen.

§7 Organe

Organe des LV sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vertreterversammlung (LVV)

1. Der Vertreterversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und die Kreisvorsitzenden mit Sitz und Stimme;
- b) die Vertreter der NABU-Gruppen.

Jede Ortsgruppe hat bis zu einer Mitgliederzahl von 50 zwei Delegierte. Je angefangene weitere 100 Mitglieder kann die Gruppe einen weiteren Delegierten entsenden. Ein Delegierter kann zwei weitere Stimmen vertreten. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ersatzdelegierte können gewählt werden. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Landesvorstand vorzulegen ist.

- c) die Delegierten der dem LV direkt angehörenden korporativen Mitgliedern. Die korporativen Mitglieder werden durch je einen Delegierten vertreten. Jeder Delegierte hat

eine Stimme. Er kann keine zusätzliche Stimme vertreten. Ersatzdelegierte können gewählt werden.

2. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des LV.
Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Bestätigung bzw. Wahl des Landesjugendsprechers;
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - c) die alljährliche Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung (BVV);
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Auflösung des LV;
 - f) die Beschlußfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Feststellung des Finanzplanes.
3. Die LVV wird vom Landesvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen ab Aufgabe zur Post unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Anträge und Ergänzungen sind spätestens vierzehn Tage vor der LVV bei dem Vorsitzenden einzureichen. Im übrigen entscheidet die LVV, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Satz 3 gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Die ordentliche LVV findet jährlich spätestens bis zum 30. November statt. Eine außerordentliche LVV ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der NABU-Gruppen einzuberufen.
4. Die LVV ist beschlußfähig, wenn 20 % der Delegierten, jedoch mindestens 20 % der NABU-Gruppen vertreten sind.
5. Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU offen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,

- d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Landesjugendsprecher,
 - f) bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten LVV statt. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl einen Vertreter bestellen. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, muß eine LVV innerhalb von acht Wochen stattfinden.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des LV nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der LVV.
 5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referenten zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.
 6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.
 8. Die LVV kann aus dem Kreis der ehemaligen Landesvorsitzenden einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen, der dem Landesvorstand mit Sitz und Stimme angehört.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im NABU-LV ist ehrenamtlich. Auslagen können entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

2. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über derartige Beschlüsse ist umgehend ein Protokoll zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
3. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, soweit sie nicht der Bundessatzung widersprechen.
5. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter verlangt wird.
7. Gewählt wird in Sammelabstimmungen, es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
8. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden können. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.
9. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer sollen so gewählt werden, daß jedes Jahr ein Rechnungsprüfer sein Amt antritt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
10. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
11. Zu Vorstandswahlen sind das Präsidium und der Geschäftsführer des NABU einzuladen. Zu Vorstandswahlen in NABU-Gruppen ist der Landesvorstand einzuladen.
12. Das aktive und passive Wahlrecht für Organe des NABU-Landesverbandes und seiner Untergliederungen gemäß § 5 haben nur NABU-Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.

berührt nicht die Mitgliedschaft im NABU oder die Existenz der NABU-Gruppen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des LV an den NABU-Bundesverband.
3. Bei Auflösung von NABU-Kreisgruppen und örtlichen NABU-Gruppen fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung und ist zu ändern, wenn dies durch Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.

Weiskirchen, den 17.11.2000

Die Satzung vom 1. März 1996 wurde am 26. März 1999 wie folgt geändert:

- § 1: Sitz Weiskirchen
- § 4 Abs. 10: NAJU ...27 Jahre...
- § 6 Abs. 1: NAJU ...27 Jahre...
- § 8 Abs. 1 b): ...100 Mitglieder...

Die Satzung vom 26. März 1999 wurde am 17.11.2000 wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 4
- § 6 Abs. 3
- § 8 Abs. 2
- § 8 Abs. 3
- § 9 Abs. 1
- § 9 Abs. 2
- § 9 Abs. 3
- § 9 Abs. 7
- § 10 Abs. 2
- § 11 Abs. 9
- § 11 nach Abs. 11 Anfügen eines Abs. 12.

Elke Güter-Miesler

U. He...

Evika Woll

M. ...

Karl Rudi Reiter

M. ... F. Koch



Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e. V.

Redaktionelle Ergänzung zur Satzung vom 17.11.2000

Auf Seite 10 der Satzung vom 17. November 2000 ist § 12 nicht vollständig wiedergegeben. Dieser Paragraph unterlag nicht der Satzungsänderung vom 17.11.2000 und ist somit gleichlautend mit demselben Paragraphen in der Fassung vom 26. März 1999:

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des LV beschließt in geheimer Abstimmung die LVV mit dreiviertel Mehrheit, sofern die Hälfte aller NABU-Gruppen vertreten ist. Die Auflösung des LV berührt nicht die Mitgliedschaft im NABU oder die Existenz der NABU-Gruppen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des LV an den NABU-Bundesverband.
3. Bei Auflösung von NABU-Kreisgruppen und örtlichen NABU-Gruppen fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lebach, den 06.01.2009



Ulrich Heintz
Vorsitzender